

Grundbuch - Eigentümerberichtigung nach Erbfall	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2
Amtsgericht Charlottenburg	4
Anschrift	4
Kontakt	4
Barrierefreie Zugänge	4
Öffnungszeiten	4
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	4
Zahlungsmöglichkeiten	5
Nahverkehr	5

Grundbuch - Eigentümerberichtigung nach Erbfall

Versterben im Grundbuch eingetragene Eigentümer, wird das Grundbuch mit dem Erbfall unrichtig. Es besteht die Verpflichtung, das Grundbuch zugunsten der Erbenden berichtigen zu lassen.

Voraussetzungen

- **Antrag**
Die Grundbuchberichtigung ist ein Antragsverfahren. Wenn im Grundbuch eingetragene Eigentümerinnen und Eigentümer versterben, wird das Grundbuch nicht automatisch berichtigt.
- **Erbin oder Erbe einer Immobilie**

Erforderliche Unterlagen

- **Berichtigungsantrag**
Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- **Erbnachweis**
 - o Erbschein in Form der Ausfertigung (beglaubigte und einfache Kopie reichen nicht aus) oder
 - o notarielles Testament oder Erbvertrag jeweils mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts (beglaubigte Kopien) oder
 - o Europäisches Nachlasszeugnis (Erbnachweis für Nachlässe, die einen Auslandsbezug aufweisen)

Formulare

- **Antrag auf Grundbuchberichtigung**
(http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_auf_grundbuchberichtigung_formular.pdf)

Gebühren

Gebührenfrei innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Erbfall.
Danach wird eine Gebühr abhängig vom Verkehrswert erhoben.

Rechtsgrundlagen

- **§ 82 Grundbuchordnung (GBO)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_82.html)
- **§ 13 GBO**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html)
- **§ 34 (Tabelle B) Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (§ 34 GNotKG)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist ausschließlich das Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt

wird. Über den folgenden Link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln.
https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf

Informationen zum Standort

Amtsgericht Charlottenburg

Anschrift

Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90177-0

Fax: (030) 90177-447

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/kontakt/>

Barrierefreie Zugänge

Zugang über das Seitentor



[Erläuterung der Symbole](#)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr

Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr

15:00 - 18:00 Uhr (Grundbucheinsichten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Der Publikumsverkehr wird eingeschränkt.

Der Zutritt zum Dienstgebäude Amtsgerichtsplatz 1 ist auf die Teilnahme und den Besuch von Sitzungen und Anhörungen sowie die Wahrnehmung sonstiger Handlungen zur Wahrung der Rechtspflege (insbesondere Akten- und Registereinsicht, Rechtsantragstelle) beschränkt. Maximal ist jeweils eine Begleitperson zulässig.

Sofern kein bereits vereinbarter Termin besteht, wird grundsätzlich um vorherige telefonische Kontaktaufnahme gebeten. Persönliche Vorsprachen sind möglichst zu beschränken. Bitte nutzen Sie – soweit möglich – vor allem den Weg der schriftlichen Antragstellung

Zahlungsmöglichkeiten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden. (keine girocard / EC-Kartenzahlung)

Nahverkehr

S-Bahn S-Bahnhof Charlottenburg

U-Bahn Linie 7: U-Bhf Wilmersdorfer Straße

U-Bahn Linie 2: U-Bhf Sophie-Charlotte-Platz

Bus M49, 309, X34 Amtsgerichtsplatz

Bahn Bhf Charlottenburg